



STATUTEN DES VJSF

STATUTEN DES VEREINS "JAGDSCHÜTZEN FLÜHMATT"

* * *

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name Unter dem Namen "Jagdschützen Flühmatt" nachfolgend "VJSF" genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

Art. 2

Sitz Der VJSF hat seinen Sitz in 4622 Egerkingen.

Art. 3

Zweck Der VJSF bezweckt den Betrieb und Unterhalt einer jagdlichen Schiessanlage, sowie die Durchführung jagdlicher Schiessübungen und Wettschiessen zwecks Erlernen und Erhalten der Schiessfertigkeit zur Förderung der Weidgerechtigkeit.



STATUTEN DES VJSF

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Erwerb der Mitgliedschaft Der VJSF besteht aus beitragspflichtigen Mitgliedern, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Ehemalige A-Mitglieder ohne Stimmrecht mit damaliger Nutzungsbe-
rechtigung müssen ihre Mitgliedschaft im neuen VJSF aktiv beantra-
gen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten des VJSF zu
richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann den
Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Frei- und Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversamm-
lung ernannt. Sie müssen vor der Ernennung Mitglieder sein.

Neue Mitglieder des Egerkinger Jagdvereins werden zuerst Mitglie-
der des VJSF. Auf die folgende Mitgliederversammlung sind diese als
Freimitglieder zu ernennen.

Art. 5

Mitglieder-
beitrag Die Mitgliederversammlung legt die Eintrittsgebühr und den Jahres-
beitrag fest.

Ehemalige A-Mitglieder, welche seit dem Bau der Jagdschiessan-
lage bis 2018 eine Eintrittsgebühr bezahlt haben, müssen bei Eintritt
in den neuen Verein (VJSF) keine Eintrittsgebühr bezahlen. Die
Jahresgebühr muss hingegen weiter bezahlt werden.

Frei- und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Ehemalige B-Mitglieder können weiterhin ein Standblatt lösen.



STATUTEN DES VJSF

Art. 6

Erlöschen der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt; b) Ausschluss; c) Todesfall.
------------------------------	---

Art. 7

Austritt	Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen erfolgen. Die Mitglieder haften für den Jahresbeitrag bis zum Ablauf des laufenden Jahres.
----------	---

Art. 8

Ausschluss	Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe eines Grundes ausschliessen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.
------------	---



STATUTEN DES VJSF

III. Organisation

Art. 9

Organe	Die Organe des VJSF sind: a) die Mitgliederversammlung; b) der Vorstand; c) die Revisionsstelle.
--------	---

1. Die Mitgliederversammlung

Art. 10

Mitgliederver- sammlung	Die ordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres einberufen.
----------------------------	--

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich oder per Email durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens bis 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email den Präsidenten zu richten.

Art. 11

Ausser- ordentliche Mitgliederver- sammlung	Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.
--	---

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden.



STATUTEN DES VJSF

Die Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder per Email durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Art. 12

Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung	<p>Der Mitgliederversammlung kommen folgende nichtziehbare Befugnisse und Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Festsetzung und Abänderung der Statuten;2. Beschluss über die Auflösung oder Fusion des VJSF;3. Aufsicht über die Organe des VJSF;4. Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen;5. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;6. Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern;7. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung des Kassiers und des Revisionsberichtes;8. Décharchenerteilung an Kassier und Vorstand;9. Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge, sowie der Eintrittsgebühr;10. Festsetzung der übrigen Tarife für Standblätter für 100 m¹ Scheibenanlage, 30 m¹ Laufanlage und der Wurfanlage, sowie die Munitionspreise;11. Festlegung für Vergütungen für Helfer;12. Behandlung Rekurs über den Ausschluss von Mitgliedern.
---	--

Art. 13

Beschlussfassung	Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
------------------	---



STATUTEN DES VJSF

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Beschlüssen und Wahlen hat der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, eines Rechtsgeschäfts oder eines Rechtsstreits zwischen ihm, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Partner oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem VJSF andererseits ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2. Der Vorstand

Art. 14

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident;
- b) Vize-Präsident;
- c) Aktuar;
- d) Kassier;
- e) Gesamtverantwortlicher Schiessbetrieb: Chef über die Ressortverantwortlichen;
- f) Wirt;
- g) Homepage
- h) Beisitzer.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ämterkumulation ist möglich.

Dem Vorstand können nur Aktivmitglieder angehören.



STATUTEN DES VJSF

Art. 15

Aufgaben und Befugnisse des Vorstands Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Aufgaben und Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben und Befugnissen gehören insbesondere:

1. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
2. Festlegen der Ressortverantwortlichen Schiessbetrieb;
3. Ausarbeiten von Statuten und Anträgen.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen je kollektiv zu zweien.

Art. 16

Amts-dauer Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 17

Einberufung Der Vorstand wird einberufen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich oder per Email durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden.

Art. 18

Beschlussfassung Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.



STATUTEN DES VJSF

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über nicht traktandierete Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.

Art. 19

Präsident Der Präsident hat insbesondere die Aufgabe und Befugnis der Leitung der Mitgliederversammlungen, der ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandssitzungen. Er ist Bindeglied in der Kommunikation mit dem Jagdverein Egerkingen, mit den 300 m¹ Schützen Egerkingen und mit der Öffentlichkeit.

Art. 20

Vize-Präsident Der Vize-Präsident hat insbesondere die Aufgabe und Befugnis den Präsidenten bei Abwesenheiten zu vertreten. Er ist Gesamtverantwortlicher Schiessbetrieb, zuständig für spezielle Aufgaben, Bindeglied zwischen Schiessbetrieb vor Ort und dem Präsidenten. Er informiert den Präsidenten über die Ereignisse.

Art. 21

Aktuar Der Aktuar führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen.
Der Aktuar protokolliert die Beschlüsse des Vorstandes.
Der Aktuar schreibt die Jahresbriefe und Jahresrechnungen für die Jahresbeiträge. Er ist verantwortlich für die Korrespondenz des Vorstandes und des Vereins.
Der Aktuar führt die Mitgliederlisten.



STATUTEN DES VJSF

Art. 22

Kassier Der Kassier ist für eine sorgfältige Buchführung und Rechnungslegung verantwortlich. Er ist zuständig für die Rechnungsstellung von Eintrittsgebühren, Jahresbeiträgen und Rechnungen von speziellen Anlässen. Falls notwendig, stellt er die Steuererklärung aus.

Art. 23

Gesamt-schiessverantwortlicher Der Gesamtschiessverantwortliche unterstützt den Vorstand gemäss Vorgabe.

1. Er ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung von Schiesskursen, Übungs- und Wettschiessen;
2. Er ist für einen geregelten und unfallfreien Schiessbetrieb und die Sicherheit verantwortlich;
3. Er überwacht und führt die Ressortverantwortlichen, wie:
 - a) Schiesskasse / Schiessbüro
 - Einkauf und Verkauf von Munition, Kränzen, Preisen und Karten;
 - Ausgabe von Standblättern;
 - Führen der Schiesskasse pro Anlass.
 - b) Schiessbetrieb
 - Erstellen der Einsatzliste für Schützenmeister und Helfer für den Schiessbetrieb aller Schiessanlässe inkl. Führen der Präsenzliste;
 - Sicherstellen eines unfallfreien Schiessbetriebes.
 - c) Liegenschaft, Schiessanlage, Technik
 - Unterhalt von Liegenschaft, Umgebung, Schiessanlagen, Inventar;
 - Organisation Offerten für Ersatz- oder Reparaturarbeiten von technischen Unterhalt oder Ersatz für die Schiessanlagen;
 - Vergabe und Überwachung der Reparatur- und Ersatzarbeiten;
 - Organisieren von entsprechenden Arbeitstagen für Unterhalt und Reparaturen in Eigenleistung inkl. Einsatzplanung (Festlegen der Arbeitszeiten, Führen der Präsenzliste, Inbetriebnahme und Einwinterung der Anlage, Reparatur der Scheiben, Bänder, etc.);
 - Organisation Entleerung Jauchegrube.



STATUTEN DES VJSF

d) Wirtschaft

- Festlegen der Speise- und Getränkekarte;
- Einkauf der Waren;
- Erstellen der Einsatzliste für die Wirtschaft und Führen der Präsenzliste;
- Führen der Wirtschaftskasse;
- Vermietung der Liegenschaft für Anlässe;
- Sicherstellen der Reinigung der Liegenschaft nach Anlässen;
- Organisation Entsorgung.

e) Homepage

- Laufende Aktualisierung und Nachführung der Homepage nach Vorgaben des Vorstandes;
- Einfügen Jahresprogramm, Einladungen zu Wettkämpfen und Versammlungen, Jahresbrief des Präsidenten, etc.;
- À-Jour Halten der Mitgliederliste;
- Veröffentlichen der Ranglisten von Wettkämpfen;
- Etc..

f) Beisitzer

- Aufgaben nach Bedarf

Ämterkumulation von Ressorts ist möglich.

Ressortverantwortliche müssen nicht Mitglieder sein.

3. Die Revisionsstelle

Art. 24

Revisions-
stelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden.

Die Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.



STATUTEN DES VJSF

IV. Vereinsvermögen

Art. 25

Mitgliederbeitrag; Weitere Mittel	Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der VJSF insbesondere über: <ul style="list-style-type: none">a) die Jahresbeiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden;b) die Eintrittsgebühr für neue Mitglieder;c) die Jahresgebühr für ehemalige A-Mitglieder (Member), welche nichtd) den Verkauf von Standblättern und Munition;e) Festsetzen des Gebührentarifs für Standblätter für Nichtmitglieder (ehemalige B-Mitglieder oder Gäste);f) Tarife für Miete von Schiessanlage für separate Schiessanlässe z.B. für Jagdvereine vor offizielle Übungsschiessen;g) Vermietung des Schützenhauses an Dritte, etc.;h) den Betrieb einer Festwirtschaft.
--------------------------------------	--

Art. 26

Haftung	Für alle Verbindlichkeiten des VJSF haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
---------	---



STATUTEN DES VJSF

V. Auflösung

Art. 27

- Auflösung Die Auflösung des VJSF erfolgt:
- a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung;
 - b) von Gesetzes wegen bei Zahlungsunfähigkeit und bei Unmöglichkeit der statutengemässen Bestellung des Vorstandes;
 - c) durch richterliches Urteil bei widerrechtlichem oder unsittlichem Zweck.

Art. 28

- Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung Die Auflösung des VJSF kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Art. 29

- Liquidation im Falle der Auflösung des Jagdvereins Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Aufteilung des Liquidationserlöses.



STATUTEN DES VJSF

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29

Inkrafttreten Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 22. Februar 2019 genehmigt worden.

Egerkingen, 22. Februar 2019

Adrian Rusch
Präsident

Ernst Wyss
Vize- Präsident